

# **S t a t u t e n**

## Inhalt

<b>STATUTEN</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Name und Sitz</b> .....	<b>4</b>
Art. 1 Name und Sitz.....	4
<b>II. Vereinszweck und Aufgaben</b> .....	<b>4</b>
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Aufgaben.....	4
<b>III. Finanzielle Mittel</b> .....	<b>5</b>
Art. 4 Vereinsvermögen.....	5
Art. 5 Mitgliederbeitrag.....	5
<b>IV. Mitgliedschaft</b> .....	<b>5</b>
Art. 6 Arten der Mitgliedschaft.....	5
Art. 6.1 Mitglieder SVFA.....	5
Art. 6.2. Ehrenmitglieder.....	6
Art. 6.3. Passivmitglieder.....	6
Art. 7 Gönnermitglieder.....	6
Art. 8 Mitgliederliste.....	6
Art. 9 Stimm- und Wahlrecht.....	6
<b>V. Eintritt und Austritt, Vorgehen bei Verstössen</b> .....	<b>6</b>
Art. 10 Eintritt.....	6
Art. 11 Austritt.....	7
Art. 12 Vorgehen bei Verstössen.....	7
<b>VI. Organisation</b> .....	<b>7</b>
Art. 13 Organe.....	7
<b>VII. Mitgliederversammlung</b> .....	<b>8</b>
Art. 14 Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung.....	8
Art. 15 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	8
Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung.....	8
Art. 17 Ordentliche Anträge an die Mitgliederversammlung.....	8
Art. 18 Ausserordentliche Anträge an die Mitgliederversammlung.....	8
Art. 19 Wahl- und Abstimmungsverfahren.....	9
Art. 20 Verfahren mit qualifiziertem Mehr.....	9
Art. 21 Schriftliches Verfahren.....	9
<b>VIII. Der Vorstand</b> .....	<b>9</b>
Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen.....	9
Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes.....	10
Art. 24 Amtsdauer.....	10
Art. 25 Zeichnungsberechtigung.....	10

<b>IX. Kontrollstelle.....</b>	<b>10</b>
Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben der Kontrollstelle.....	10
<b>X. Haftung.....</b>	<b>10</b>
Art. 27 Haftung für Verbindlichkeiten.....	10
<b>XI. Auflösung.....</b>	<b>11</b>
Art. 28 Erforderliche Mehrheit.....	11
Art. 29 Verwendung des Vereinsvermögens.....	11
<b>XII. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
Art. 30 Gleichstellung.....	11
Art. 31 Spesenreglement, AQM-Handbuch.....	11
<b>SPESENREGLEMENT FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN VERBAND FÜR ATLASLOGIE (SVFA).....</b>	<b>12</b>

## **STATUTEN**

### **I. Name und Sitz**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Der Schweizerische Verband für Atlaslogie (SVFA) ist ein 1993 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Sekretariatsort.

### **II. Vereinszweck und Aufgaben**

#### **Art. 2 Zweck**

Der SVFA bezweckt die Wahrung sämtlicher Interessen der Atlaslogie, insbesondere die Förderung und den Schutz der Atlaslogie. Der SVFA verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### **Art. 3 Aufgaben**

3.1. Der SVFA wirkt beratend in Angelegenheiten zwischen Mitgliedern und im Gesundheitsbereich tätigen Organisationen und Institutionen.

3.2. Er fördert die Zusammenarbeit mit Personen oder Organisationen, welche sich für die Gesundheit des Menschen einsetzen.

3.3. Er fördert die Qualitätssicherung der Atlaslogie, insbesondere durch Schulung und Weiterbildung von AtlaslogistInnen/Atlaslogisten.

3.4. Er setzt sich für den Namens- und Methodenschutz der "Atlaslogie" ein.

3.5. Er setzt sich für die Anerkennung der Atlaslogie ein.

3.6. Er kann auf Antrag des Mitgliedes den Mitgliedern für Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Atlaslogist einen Anwalt vermitteln. Der Vorstand kann eine Kostenbeteiligung beschliessen.

3.7. Er vermittelt Hilfesuchende an die Mitglieder SVFA.

3.8. Er fördert die Solidarität unter den Mitgliedern.

### **III. Finanzielle Mittel**

#### **Art. 4 Vereinsvermögen**

Die finanziellen Mittel des Verbands werden geüfnet durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Veranstaltungen
- andere Einnahmen (Spenden, Schenkungen etc.)

#### **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

5.1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, sofern es nicht davon befreit ist. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. Neumitglieder, welche in der zweiten Jahreshälfte eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

5.2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Wird an der Mitgliederversammlung kein neuer Beitrag festgesetzt, so gilt der bis dahin geltende Mitgliederbeitrag.

5.3. Die Mitgliederbeiträge sind einen Monat nach Ende des Monats, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat, spätestens am 30. April eines Jahres, unabhängig von der Rechnungstellung fällig.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **Art. 6 Arten der Mitgliedschaft**

Es sind folgende Arten der Mitgliedschaft möglich:

- Mitglieder SVFA
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

#### **Art. 6.1 Mitglieder SVFA**

Mitglieder SVFA sind praktizierende Atlaslogen mit Diplom der Fachschule für Atlaslogie nach Walter Landis.

Die Mitgliedschaft ist vom Eintritt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung provisorisch.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung definitiv.

### **Art. 6.2. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Atlaslogie oder des SVFA zum Ehrenmitglied vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden. Sie sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

Ist das Ehrenmitglied praktizierender Atlaslogist, so ist es, mit Ausnahme der Entbindung der Bezahlung des Jahresbeitrages, den Mitgliedern SVFA gleichgestellt.

Ist das Ehrenmitglied nicht praktizierender Atlaslogist, so ist es auch von den mit der Praxis verbundenen Pflichten, wie die Teilnahme an Weiterbildungen, etc. entbunden.

### **Art. 6.3. Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind nicht praktizierende Atlaslogenisten mit Diplom der Fachschule für Atlaslogie nach Walter Landis. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Im übrigen sind sie den Mitgliedern SVFA gleichgestellt.

### **Art. 7 Gönnermitglieder**

Gönnermitglieder können juristische oder natürliche Personen sein und unterstützen den SVFA mit Taten oder finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 8 Mitgliederliste**

Alle Verbandsmitglieder, die ein Diplom der Fachschule für Atlaslogie besitzen, werden auf einer Liste zusammengefasst. Diese Liste wird auf dem aktuellen Stand gehalten und periodisch an die Verbandsmitglieder des SVFA und Institutionen (wie Krankenkassen, andere Verbände etc.) versandt. Die Mitglieder werden durch Zustellung der Mitgliederliste periodisch über die Eintritte und Austritte informiert.

### **Art. 9 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder SVFA und Ehrenmitglieder. Gönner- und Passivmitglieder haben kein Stimmrecht- und Wahlrecht. In den Vorstand können nur Mitglieder SVFA gewählt werden.

## **V. Eintritt und Austritt, Vorgehen bei Verstössen**

### **Art. 10 Eintritt**

Eintrittsgesuche müssen spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zuhänden des Vorstandes eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Stimmenmehr über die provisorische Aufnahme.

### **Art. 11 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Verbandsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30. November eines Jahres im Besitze des Vorstandes sein.

### **Art. 12 Vorgehen bei Verstössen**

Gegen ein Mitglied, welches die Beitragszahlungspflicht verletzt oder gegen die Statuten, das AQM-Handbuch oder Verbandsbeschlüsse verstösst, können durch den Vorstand folgende Sanktionen – einzeln oder in geeigneter Kombination – verhängt werden:

1. Belehrung
2. Verweis
3. Busse bis zu Fr. 1000.--
4. Publikation des Falles in den internen Mitteilungen des Verbandes
5. Publikation des Falles in geeigneten Medien des Gesundheitswesens
6. Androhung des Ausschlusses aus dem Verband
7. Provisorischer Ausschluss aus dem Verband
8. Antrag an die Mitgliederversammlung auf definitiven Ausschluss aus dem Verband
9. Überweisung des Falles an die zuständige Gesundheitsbehörde mit dem Antrag auf befristeten oder unbefristeten Entzug der Berufsausübungsbewilligung bzw. Antrag auf Verhängung eines entsprechenden Verbotes.

Der definitive Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Mitglied hat das Recht vor Verhängung einer Sanktion zu jedem mutmasslichen Verstoß vom Vorstand schriftlich oder mündlich angehört zu werden. Bei mündlicher Anhörung wird ein Protokoll erstellt.

Die gegenüber einem Mitglied verhängte Sanktion wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

## **VI. Organisation**

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **VII. Mitgliederversammlung**

### **Art. 14 Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

14.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

14.2. Sie ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Revisoren
- die Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- die Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes
- die Genehmigung des Jahresprogrammes und des Jahresbudgets
- die Déchargeerteilung
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Genehmigung von Ausgaben des Vorstandes über Fr. 5'000.--
- Genehmigung des Atlaslogie-Qualitäts-Management-Handbuchs (AQM)
- die Genehmigung des Spesenreglementes
- die Beschlussfassung des Vereins, unter anderem über Richtlinien für die geschäftsführenden Organe und Anträge von Mitgliedern
- die definitive Aufnahme und den definitiven Ausschluss von Mitgliedern
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

14.3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

### **Art. 15 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Monate im voraus einberufen und findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Verbandsjahres (1. Januar - 31. Dezember) statt. Die Einladung, inklusive alle schriftlich vorliegenden Anträge, erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung.

### **Art. 16 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

### **Art. 17 Ordentliche Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand schriftlich und mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

### **Art. 18 Ausserordentliche Anträge an die Mitgliederversammlung**

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte abgestimmt werden, die traktandiert sind. Unter Traktandum "Varia" können kurzfristig mündlich eingebrachte Anträge zur Abstimmung gelangen. Die Mitgliederversammlung hat darüber zu befinden, ob darauf eingegangen werden soll.

### **Art. 19 Wahl- und Abstimmungsverfahren**

19.1. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder können jedoch geheim erfolgen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

19.2. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird nochmals abgestimmt. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **Art. 20 Verfahren mit qualifiziertem Mehr**

20.1. Für Änderungen der Statuten und des Atlaslogie-Qualitäts-Management-Handbuchs (AQM) bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

20.2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 21 Schriftliches Verfahren**

Auf Beschluss des Vorstandes kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens einem Monat einzuräumen.

## **VIII. Der Vorstand**

### **Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen**

22.1. Der Vorstand tritt zusammen, sooft die Geschäfte dies erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

22.2. Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er vertritt den SVFA nach aussen.

22.3. Er ist insbesondere zuständig für:

- den Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- das Erstellen der Traktandenliste der Mitgliederversammlung
- Vorschläge und Organisation für Aus- und Weiterbildung
- die Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- die Organisation von Verbandsanlässen
- die Ausarbeitung der Verbandsrichtlinien
- die Einsetzung von Kommissionen, Beiräten etc., Erteilung von Aufträgen an diese
- die Organisation des Sekretariates, welches vom Aktuar geführt wird
- für Beratung und Koordination zwischen Mitgliedern und im Gesundheitsbereich tätigen Organisationen und Institute
- Ausgaben bis Fr. 5'000.--
- Entscheide über die teilweise oder volle Übernahme der Kosten eines Anwaltes
- Genehmigung und Redaktion von Werbe- und Informationsmaterialien.

### **Art. 23 Zusammensetzung des Vorstandes**

23.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und einem oder mehreren Beisitzern zusammen.

23.2. Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 24 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindlich für den SVFA sind der Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Ausgabenkompetenz einzeln zeichnungsberechtigt. Für darüber hinausgehende Verpflichtungen zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

## **IX. Kontrollstelle**

### **Art. 26 Zusammensetzung und Aufgaben der Kontrollstelle**

26.1. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren.

26.2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist mit einem Unterbruch von zwei Jahren möglich. Die Aufgabe kann auch einem Treuhandbüro oder einer Revisionsgesellschaft übertragen werden.

26.3. Die Kontrollstelle kontrolliert die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

26.4. Sie überwacht die schriftlichen Abstimmungen.

## **X. Haftung**

### **Art. 27 Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des SVFA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **XI. Auflösung**

### **Art. 28 Erforderliche Mehrheit**

Für die Auflösung des SVFA ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **Art. 29 Verwendung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Verbands einzusetzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die konkrete Verwendung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **XII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Gleichstellung**

Wo bei der Bezeichnung von Personen einfachheitshalber nur die männliche Form aufgeführt ist, gilt sie für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

### **Art. 31 Spesenreglement, AQM-Handbuch**

Das Spesenreglement und das AQM-Handbuch bilden integrierende Bestandteile der Statuten.

\* \* \* \* \*

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15.3.2002 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

## **SPESENREGLEMENT FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN VERBAND FÜR ATLASLOGIE (SVFA)**

Die Arbeit der Verbandsmitglieder und des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Dieses Reglement dient dazu, für gewisse Aufwände die Entschädigung für Mitglieder, Amtsinhaber und eventuelle Kommissionen des SVFA zu definieren und zu regeln.

### **1. Vorstandssitzungen**

1.1. Für die nachstehenden Zeitaufwände werden Entschädigungen ausgerichtet:

Fr. 150.-- pro Vorstandssitzung und Vorstandsmitglied

Fr. 150.-- pro anderweitige Sitzung in Verbandsangelegenheiten

### **2. Sekretariat**

2.1. Für die allgemeine Sekretariatsarbeit wird dem Aktuar nachstehende Entschädigung ausgerichtet:

Fr. 300.-- pro Monat

2.2. Büromaterial und Infrastruktur, das für den Verband direkt oder für die Interessen des Verbands benötigt wird, wird gegen Beleg entschädigt.

### **3. Porti**

3.1. Porti, die den Vorstandsmitgliedern für den Versand von Verbandspost anfallen, werden gegen Beleg entschädigt.

### **4. Telefon und Internetzutritt**

4.1. Der Präsident und der Aktuar erhalten an die Telefonkosten und den Internetzutritt eine monatliche Pauschale von Fr. 150.--. Der Vizepräsident erhält eine monatliche Pauschale von Fr. 50.--. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Jahrespauschale von Fr. 150.--.

### **5. Reisespesen**

5.1. Entschädigt werden das Bahnbillet oder eine Kilometerentschädigung von 50 Rappen pro Kilometer.

### **6. Weitere Tätigkeiten**

6.1. Für weitere zeitaufwändige Tätigkeiten wie z.B. Organisation von Weiterbildungsseminaren, Überarbeiten der Statuten oder des AQM, Erstellen des Buchhaltungskonzeptes etc. kann der Vorstand fallweise nach Massgabe des Aufwandes eine Aufwandpauschale festlegen.

### **7. Mitgliederversammlung**

7.1. Den Mitgliedern wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung ein Imbiss aus der Verbandskasse offeriert.

Dieses Spesenreglement wurde von der Mitgliederversammlung am 15.3.2002 genehmigt.